

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen pro-biz Inh. Daniel Landschulz (im Folgenden pro-biz genannt) Bereich Arbeitnehmerüberlassung**

### **1. Geltungsbereich**

Soweit nicht im Einzelfall eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten als widersprochen und sind ausgeschlossen.

### **2. Erlaubnis**

pro-biz bestätigt, dass sie eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß Art. 1 § 1 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG), ausgestellt von der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Kiel mit Sitz in Kiel am 18.02.2015, besitzt.

pro-biz verpflichtet sich, den Entleiher über den Wegfall sowie alle Änderungen der Erlaubnis unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

In den Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs der Erlaubnis wird sie ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz AÜG) hinweisen.

### **3. Überlassung**

pro-biz verpflichtet sich, dem Entleiher Mitarbeiter mit der erforderlichen Qualifikation zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter werden für berufstypische Arbeiten eingesetzt.

Die Anzahl der Mitarbeiter, die Qualifikation, der Stundensatz pro geleisteter Arbeitsstunde, die wöchentliche Arbeitszeit sowie Beginn und Ende des Einsatzes werden durch eine formlose, schriftliche Auftragsvergabe des Entleihers und durch die formlose, schriftliche Bestätigung von pro-biz festgelegt.

#### **4. Austausch**

Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage ist der Entleiher berechtigt, einen von pro-biz überlassenen Arbeitnehmer nicht mehr einzusetzen, wenn ihm die Leistungen des Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen.

Wird von dem Recht am ersten Arbeitstag Gebrauch gemacht, ist hierfür keine Angabe von Gründen notwendig. In diesem Fall werden die bis dahin geleisteten Arbeitsstunden nicht berechnet.

Anschließend kann der Entleiher den Einsatz des jeweiligen Arbeitnehmers nur aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen verweigern. Im Fall der Ablehnung des weiteren Einsatzes durch den Entleiher ist pro-biz verpflichtet, spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen geeignete Ersatzkräfte zur Verfügung zu stellen. Für die Ersatzkräfte gelten dieselben Regeln wie für die Arbeitnehmer, deren Stelle sie einnehmen. Die Verweigerung ist pro-biz unverzüglich mitzuteilen.

#### **5. Vergütung**

Der Entleiher hat pro-biz für jeden Zeitarbeitnehmer die für diesen vereinbarte Vergütung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den vereinbarten Stundensätzen aufgrund der vom Entleiher unterzeichneten Nachweise.

Sollen Überstunden geleistet werden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von pro-biz. Der Entleiher ist verpflichtet, seine Rechnungen in den auf den Rechnungen von pro-biz eingeräumten Fristen zu bezahlen. Zugleich legt pro-biz bei Rechnungslegung eine Aufstellung der geleisteten Stunden vor.

#### **6. Zuschläge**

Bei Nachtarbeit und Arbeit an Samstagen beträgt der Zuschlag 25% des Stundensatzes. Nachtarbeit ist die Arbeit in der Zeit zwischen 23:00 und 06:00 Uhr.

Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt 50% des vereinbarten Stundensatzes. Der Zuschlag für Feiertagsarbeit sowie für Arbeit an Heiligabend und Silvester beträgt 100%.

Es gilt das Feiertagsrecht des Einsatzortes.

Treffen mehrere der vorgenannten Zuschläge zusammen, wird nur der jeweils höchste abgerechnet.

## **7. Direktionsrecht**

pro-biz überträgt dem Entleiher ihre Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen die überlassenen Arbeitnehmer. Die Arbeitnehmer unterliegen dem Weisungs- und Direktionsrecht des Entleihers hinsichtlich der Ausführung der Arbeit.

Der Entleiher ist berechtigt, die Arbeitsausführung zu überwachen und insoweit Weisungen zu erteilen. Der Entleiher darf die überlassenen Arbeitnehmer nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten oder sonstiger von pro-biz genehmigten Tätigkeiten beschäftigen und den Arbeitnehmern nur in diesem Rahmen Weisungen erteilen.

## **8. Datenschutz und besondere Pflichten**

pro-biz und ihre Arbeitnehmer verpflichten sich, über alle Betriebsgeheimnisse und Interna des Entleihers strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Gemäß §11 Absatz 6 AÜG unterliegt die Tätigkeit der pro-biz Mitarbeiter den für den Entleihbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeiter vor Beginn der Arbeitsaufnahme und bei entsprechenden Veränderungen einzuweisen und mit den mit der Arbeitsausführung verbundenen Gefahren und Risiken vertraut zu machen. Die sich hieraus ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber, insbesondere zur Einhaltung von §§ 5, 6 ArbSchG, obliegen dem Entleiher unbeschadet der Pflichten von pro-biz. Der Entleiher gewährt pro-biz den Zutritt zum Tätigkeitsort der pro-biz Mitarbeiter und legt auf Wunsch die in Bezug auf das Arbeitsschutzsystem bestehende Dokumentation zur Einsicht vor. Ein Arbeitsunfall ist pro-biz unverzüglich zu melden und wird ggf. gemeinsam untersucht.

## **9. Haftung**

pro-biz übernimmt die Gewähr dafür, dass die Arbeitnehmer für die Ausführung der vertraglich vereinbarten Arbeiten geeignet sind. Die Haftung für Auswahlverschulden beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Über die Auswahl des Arbeitnehmers hinaus trifft pro-biz keine Haftung für etwaige von dem Zeitarbeiter ausgeführte Arbeiten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsregeln.

## **10. Zusammenarbeit**

Zur Förderung eines optimalen Verlaufs, wirkt der Entleihbetrieb am Besetzungsprozess durch detaillierte Beschreibung der geforderten Fähigkeiten und ein zügiges und ausführliches Feedback zu vorgestellten Kandidaten und Profilen mit.

pro-biz ist berechtigt, den Auftraggeber als Kundenreferenz auf ihrer Website sowie gegenüber anderen Kunden zu nennen.

## **11. Übernahme**

Die Übernahme der Leiharbeitnehmer in ein Beschäftigungsverhältnis des Entleihbetriebes ist nach einer sechsmonatigen Entleihzeit kostenfrei möglich. Innerhalb der ersten 6 Monate der Entleihzeit ist eine Übernahme kostenpflichtig. Es wird für diesen Fall eine Kostenpauschale in Höhe von 25 % vom Jahresbruttogehalt, welches der Entleihbetrieb mit dem übernommenen Arbeitnehmer vereinbart hat, zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Sollte das von pro-biz vorgestellte Kandidatenprofil innerhalb von 6 Monaten nach Vorstellung zur Direkteinstellung beim Kundenbetrieb führen, so gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen Personalvermittlung und es wird ebenfalls eine Kostenpauschale in Höhe von 25 % vom Jahresbruttogehalt, welches der Kundenbetrieb mit dem Arbeitnehmer vereinbart hat, zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Gleiches gilt auch, wenn es nach Profilvorstellung durch pro-biz innerhalb von 6 Monaten zu einer Direktbewerbung und Einstellung des vorgestellten Kandidaten beim Kundenbetrieb kommt.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Auslegung durch eine gültige Regelung zu ersetzen, mit der der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird.

## **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Berlin.